

Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz : eine Buchbesprechung

Autor(en): **Müller, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **31/1945 (1945)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz

Eine Buchbesprechung

Von a. Erziehungsdirektor Josef Müller, Glarus

In der jüngsten Zeit ist in der Zeitschrift «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft», herausgegeben von den Professoren an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Heft 113, Neue Folge, eine wissenschaftliche Studie als Dissertation von Dr. Karl Rudolf Ziegler¹ erschienen, die sich mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der privaten Schulen in der Schweiz befaßt. In überaus gründlicher Weise behandelt der Verfasser nach einem kurzen Überblick über den Ursprung des Schulwesens und seine geschichtliche Entwicklung im Mittelalter, zur Zeit des Humanismus, der Reformation, Gegenreformation und Französischen Revolution die Bildungsaufgabe der Eltern, die Sorge der Kirche um das Schulwesen und des Staates als Bildungsfaktor in der modernen Staatslehre. Er schält den Begriff Schule und ihre Elemente scharf heraus und zeigt den Unterschied zwischen öffentlicher und Privatschule.

In einem Abschnitt setzt er sich ein für die Berechtigung und Bedeutung der Privatschulen, zieht die Grenze zwischen der konfessionell neutralen Volksschule und den konfessionellen Privatschulen: Die Einheitlichkeit der öffentlichen Schulen, im Gegensatz dazu die Beweglichkeit der Privatschulen in bezug auf pädagogische Neuerungen und ihre Mannigfaltigkeit.

In lichtvoller Darstellung werden wir unterrichtet über die Unterrichtsfreiheit, die er in eine Lehrfreiheit und Lernfreiheit zerlegt. In der Bundesverfassung erfährt die Unterrichtsfreiheit keinen vollständigen Rückhalt. Eine Unterrichtsfreiheit im negativen Sinne ist durch den Unterrichtszwang des Art. 27 BV ausgeschlossen. Die Bundesverfassung überläßt die Regelung der Lehr- und Lernfreiheit bzw. des Verhältnisses der öffentlichen Schulen zu den Privatschulen den Kantonen, aber sie enthält doch Bestimmungen zum Schutze des konfessionellen Friedens.

Nach der Darstellung des Verfassers gewähren einzelne Kantone, zu denen insbesondere die welschen Kantone gehören, verfassungsrechtlich eine umfassende Unterrichtsfreiheit, während andere diese auf gesetzlichem Wege und im Verordnungswege begründen und ein Kanton im Primar-

¹ Ziegler Karl Rudolf, Die öffentlichrechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz, Heft 113, Neue Folge der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 1945.

schulwesen ein vollständiges Monopol beansprucht. So ist die Freiheit zur Führung von Primarschulen außerordentlich verschiedener Prägung in den einzelnen Kantonen.

Durch die Bundesverfassung ist von Bundes wegen durch den Schulzwang einerseits eine Beschränkung der Lernfreiheit eingetreten, anderseits den Kantonen eine Unterrichtspflicht aufgeladen worden, diese umfaßt auch den Turnunterricht. Viele von ihnen haben diese Pflicht auch weiter ausgedehnt auf hauswirtschaftliche und staatsbürgerliche Bildung.

Die Frage, ob Privatschulen auch öffentlichen Charakter annehmen können, beantwortet der Verfasser, indem er die Untersuchung auf das Kriterium gründet: Eine öffentliche Anstalt ist ein zu einer technischen Einheit zusammengefaßter Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besondern öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind.

Nach dieser Begriffsbestimmung gibt es Privatschulen, die als öffentlich bezeichnet werden können. Der größte Teil unserer Privatschulen sind aber nicht öffentlich. In allen Kantonen bedarf es zum mindesten einer Anmeldung, in den meisten außerdem der Bewilligung zur Gründung.

In ausführlicher Weise zeigt der Verfasser die Maßnahmen, welche die einzelnen Kantone gegenüber den Privatschulen ergriffen, um ihnen zur Sicherung des Unterrichtserfolges wesentlich die gleichen Pflichten aufzuladen wie den staatlichen öffentlichen Schulen.

Ausgehend von der Verpflichtung der Kantone von Bundes wegen für genügenden Primarunterricht zu sorgen, erlassen die Kantone durch Gesetze und Verordnungen Bestimmungen über die Zulassung von Leitern und Lehrern an den Privatschulen, stellen Anforderungen an Lehrziel, Lehrplan und Lehrmittel. Sie kontrollieren sie durch Inspektionen, durch die Verpflichtung, die staatliche Genehmigung der Lehrgänge nachzusuchen, an einzelnen Schulen, insbesondere staatlich anerkannten oder subventionierten Schulen, durch Abnahme von Examen. Während private Mittelschulen die Berechtigung zur Abnahme von Maturitätsexamen erhalten, die für das weitere eigentliche Berufsstudium grundlegend sind, verlangen die meisten Kantone, ihre Primarlehrerkandidaten, kommen sie aus staatlichen oder privaten Lehrerseminarien, selber zu prüfen. Weiter greifen die staatlichen Behörden in die privat geführten Schulen durch Bestimmungen über Unterrichtsdauer und Schulbesuch ein, sie unterwerfen sie vielfach der gleichen Aufsicht und nehmen im Falle von Mißständen im Betriebe, in der Lehrerschaft oder von Widersetzlichkeit gegen staatliche Gesetze und Verordnungen, Geldstrafen, Suspendierungen und sogar Aufhebung der Schulen in Aussicht. Die hier besprochenen Verhältnisse sind außerordentlich verschieden, bald den privaten Schulen entgegenkommender, bald einschränkender Natur.

Selbstverständlich dehnt der Staat im allgemeinen die Aufsicht über die Privatschulen auch auf den Schutz und die Fürsorge für ihre Besucher aus. Daher ergeben sich kantonale Verfügungen über die Schulhäuser und ihre

Umgebung, über ärztliche und zahnärztliche Betreuung von Schülern, über Altersvorschriften für den Eintritt in die Schulen, über Schüler- und Lehrerversicherung. In vielen Kantonen wird von den Privatschulen Übereinstimmung oder Angleichung an die staatlichen Einrichtungen verlangt und auch der Anschluß an solche in bezug auf Lehrer und Schüler gewährt.

Das letzte Kapitel behandelt die wirtschaftliche Stellung von Privatschulen. Grundsätzlich werden Privatschulen aus öffentlichen Geldern nicht unterstützt. Wohl machten sich wiederholt Bestrebungen an verschiedenen Orten geltend, Steuergelder oder entsprechende Subventionen für solche Schulen zu erreichen, aber sie blieben im allgemeinen ohne Erfolg. Auch die Bundesunterstützung an die Primarschulen darf ihnen nicht zugute kommen. Nur da, wo öffentliche Interessen, wie z. B. bei den Kleinkinderschulen, in Schulen für Abnormale mit gemeinnützigem Charakter, in Frage stehen, finden Subventionen statt. Auch Steuererleichterungen sind, abgesehen von einzelnen Fällen, ausgeschlossen. Nur da, wo der gemeinnützige Charakter und nicht die Erwerbsabsicht zu Tage tritt, kann Steuerfreiheit eintreten.

Der Verfasser, Dr. K. R. Ziegler, hat mit außerordentlichem Fleiß die zahlreichen Quellen zu diesem interessanten Thema studiert und die Schulgesetzgebung des Bundes und aller Kantone, sowie die ausgedehnte Literatur zu Rate gezogen. Selbstverständlich konnte er das Schweizerische Unterrichtsarchiv und dabei die Ausführungen unserer Redaktion (Frl. Dr. E. L. Bähler), die sie in einem Separatabdruck über die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweiz niedergelegt hat, nicht übersehen.

Das Unterrichtsarchiv hat vor Jahren eine Reihe von Arbeiten beträchtlichen Umfangs auf vergleichender Grundlage durchgeführt – Fragen verwaltungstechnischer und organisatorischer Art –. Es sammelt alles Material rechtlicher, statistischer und organisatorischer Natur. Daher ist es eine Fundgrube für mancherlei Themen, deren Bearbeitung sich lohnt. Wir erwähnen nur die Möglichkeit, in einer umfassenden rechtsvergleichenden Studie die finanziellen Grundlagen zu untersuchen, auf denen die Kantone ihr Schulwesen begründen. Aber auch das historische Gebiet des Schulwesens, die volkswirtschaftlichen und staatlichen Seiten unseres föderalistisch aufgebauten Staates bieten dankbare Aufgaben zur Bearbeitung.